LG München I, Beschluss v. 27.09.2022 – 23 Ns412 Js 158569/21

Titel:

Beglaubigte Abschrift, Auszug, Kostenentscheidung, Staatskasse, Unterschrift, Urkundsbeamtin, Justizangestellte, Bearbeitung, Verfahrens, StPO, Kosten des Verfahrens, notwendige Auslagen, Angeklagter, Kosten tragen, maschinelle Bearbeitung

Schlagworte:

Beglaubigte Abschrift, Auszug, Kostenentscheidung, Staatskasse, Unterschrift, Urkundsbeamtin, Justizangestellte, Bearbeitung, Verfahrens, StPO, Kosten des Verfahrens, notwendige Auslagen, Angeklagter, Kosten tragen, maschinelle Bearbeitung

Vorinstanz:

AG München, Urteil vom 19.05.2022 – 943 Cs 412 Js 158569/21

Tenor

1. Das Verfahren wird hinsichtlich der Angeklagten xxx mit Zustimmung der Verteidigung, des Angeklagten xxx und der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Der Angeklagte xxx hat seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe

1
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1. und 4 StPO.